



GEMEINDE REIDEN

Datenschutzreglement der Gemeinde Reiden
(genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2007)

Datenschutzreglement Reiden

vom 25. Juni 2007 (GV-Beschluss)

Die Einwohnergemeinde Reiden,

gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1991, insbesondere § 11 betreffend die Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle und § 14 betreffend Gemeinderegisterführung sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991,

beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzreglement (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- 1 Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
- 2 Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
- 3 Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- 4 Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse

auf schriftliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zu dem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;

- b) an die bei der Gemeindekanzlei (oder Einwohnerkontrolle) unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und örtlichen Organisationen mit
- kulturellem
 - gesellschaftlichem (Sportvereine etc)
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichem

Zweck.

- 5 Der Gemeinderat kann einen Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.
- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen und Vereine, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
- 7 Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerzielle zu verwenden
- 8 Für alle anderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Datenträger der Gemeinde (Schule, Zivilschutz, Betreibungsamt usw.) gelten die Bestimmungen über den Schutz von Personendaten.

Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im „Inform“ zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:

- a) die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) den 10er und 5 er Geburtstag der über 70-jährigen im Sinne einer Gratulation

Art. 4 Sperre von Personendaten

- 1 Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2 Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskunft dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.)

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 8 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt sofort in Kraft.

6260 Reiden, 25. Juni 2007

Gemeinderat Reiden

Der Präsident	Die Schreiberin
Hans Luternauer	Margrit Bucher